

Verlag: Aktuell kein rechtes Gedankengut

Kritisierte Veröffentlichungen liegen fast zwei Jahrzehnte zurück

Eine Regionalzeitung veröffentlicht die Rezension zu einem Buch über die Corona-Pandemie. Der Buch-Autor und der Verlagsinhaber wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Der Autor stört sich an der Aussage des Rezensenten, der Verlag zähle zu den Buchvertrieben der „Neuen Rechten“. Damit werde der Verlag verleumdet. Es sei richtig, dass der Verleger in den ersten Jahren seiner Selbständigkeit Bücher verlegt habe, die rechtes Gedankengut beinhaltet hätten. Seit fast 20 Jahren habe er jedoch diese Linie verlassen und seitdem keine Bücher mehr im Sortiment, die der rechten Szene zuzuordnen seien. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass er sich selbst an die Zeitung gewandt und auf sein Buch aufmerksam gemacht habe. Nach der Veröffentlichung der Rezension habe er eine Mail an den Chefredakteur geschrieben, die jedoch unbeantwortet geblieben sei. Sein „richtigstellender“ Leserbrief sei jedoch veröffentlicht worden. Zweiter Beschwerdeführer ist der Verleger des Buches. Er trägt Vergleichbares vor.

Die Berichterstattung verstößt gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Der von den Beschwerdeführern monierte Satz vermittelt der Leserschaft den Eindruck, es handele sich um einen aktuellen und nach wie vor bestehenden Vorwurf, Verleger und Verlag zählten nach Ansicht von Kritikern aktuell zur „Neuen Rechten“. Dies ist nach der Stellungnahme der beiden Beschwerdeführer nicht der Fall., da entsprechende Publikationen fast 20 Jahre zurückliegen. Auch die von der Zeitung angeführten Quellen widerlegen dies nicht bzw. belegen nicht, dass Verleger und Verlag nach wie vor rechtes Gedankengut verbreiten. Entsprechend hätte die Redaktion darauf hinweisen müssen, dass die Vorwürfe sich auf die Vergangenheit beziehen. In der veröffentlichten Form erweckt der entsprechende Passus in der Rezension einen falschen Eindruck. Damit wurde gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Die Passage ist auch geeignet, den Verleger und den Buchautor in ihrer Ehre zu verletzen. Sie legt nahe, dass beide rechtes Gedankengut teilen bzw. gutheißen. Insofern liegt auch ein Verstoß gegen die Ziffer 9 (Schutz der Ehre) des Pressekodex vor.

Aktenzeichen:1287/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Hinweis